

ten der Schutz bedingt ist durch die fristgemäße Herausgabe der Uebersetzung seitens des Autors oder des von ihm Ermächtigten, ist derselbe für andere Staaten außerdem noch davon abhängig, daß gewisse Formalitäten erfüllt sind, wie z. B. in Preußen die Eintragung der Uebersetzung auf dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, in Sachsen die Eintragung bei der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Ähnliche Verhältnisse herrschen auch in Bezug auf die übrigen genannten Staaten.

Aus diesen Ausführungen erhellt zur Genüge, welchen Belästigungen das z. B. bestehende internationale Urheberrecht unterliegt, welcher Unsicherheit dasselbe ausgesetzt ist; sie zeigen auch, wie die Einheit unseres Vaterlandes dem Auslande gegenüber auf diesem Gebiete nichts als ein leeres Scheinbild ist!

Doch nicht unter diesen Zuständen allein haben die deutschen literarischen Interessen zu leiden; sie werden auch durch den Mangel an Verträgen, welche für Geistesproducte einen bedeutenden Absatzmarkt darbieten, auf das empfindlichste geschädigt.

Von diesen Staaten seien nur die Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen, Spanien, Rußland und die Vereinigten Staaten Nord-Amerikas hier angeführt.

Während deutsche Geistesproducte in diesen Ländern ungehindert nachgedruckt und vertrieben werden, ist es dem ausländischen Verleger ein Leichtes, sich in Deutschland den Gewinn seines Vertriebes zu sichern, da er nur die Erlaubniß eines deutschen Verlegers zu erlangen braucht, auf die in Deutschland zu vertreibenden Exemplare die Firma desselben setzen zu dürfen, um alsdann in Deutschland gegen Nachdruck gesichert zu sein; denn nach §. 61. 2. des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 stehen Werke ausländischer Urheber, welche bei Verlegern erscheinen, die im Deutschen Reiche ihre Handelsniederlassung haben, unter dem Schutze dieses Gesetzes.

Es hat nicht an Bemühungen und Vorstellungen seitens der beteiligten Interessentkreise gefehlt, diesen Mißständen abzuhelfen.

Bereits am 24. Februar 1871 beantragte der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, von welchem bereits im Jahre 1857 die erste Anregung zu einer gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzgebung ausging, die Unificirung und Revision der bisher abgeschlossenen Litterarconventionen, und zwar zunächst derjenigen mit Frankreich und Großbritannien.

Seitens des hohen Reichskanzleramtes erging hierauf an ihn unter dem 23. März 1871 die Aufforderung, die Mängel der gegenwärtig bestehenden internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechts darzulegen. Der Börsenverein leistete dieser Aufforderung Folge, indem er zur Feststellung dieser Mängel sowie zur Berathung eines Entwurfs zu einem gemeinsamen Vertrage des Deutschen Reiches mit fremden Staaten zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste eine Commission von Sachverständigen aus ganz Deutschland zusammenberief und die Protokolle der Verhandlungen derselben, welche vom 4—6. September 1871 in Heidelberg stattfanden, dem hohen Reichskanzleramte vermittelt Eingabe vom 16. September 1871 überreichte. In dieser Eingabe war ausgeführt, daß die Commission bei ihrer Berathung an den von allen Betheiligten als maßgebend anerkannten Grundsätzen festgehalten habe, daß überhaupt nur ein gemeinsamer Vertrag des Deutschen Reiches mit fremden Staaten für den deutschen Buchhandel von Werth sei und nur ein solcher die Ausübung des gegenseitigen Schutzes ermöglichen könne, daß ferner ein solcher Vertrag in Anordnung und Form dem Reichsgesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 sich möglichst anzuschließen habe, und dem entsprechend das Ersuchen gestellt, die bereits bestehenden bundes-

staatlichen Verträge mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, Schweiz und Italien in Reichsverträge umzuwandeln, neue Verträge mit andern auswärtigen Staaten abzuschließen und allen diesen Verträgen den Entwurf eines Normalvertrages zu Grunde zu legen, welcher den überreichten Protokollen angehängt war.

Diese Eingabe ist leider unbeantwortet geblieben.

Es hat aber in Anschluß hieran auch die deutsche Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten Veranlassung genommen, in einer unter dem 2. September 1872 an das hohe Reichskanzleramt gerichteten Petition die Hoffnung auszusprechen, es möchten die vom Börsenverein gemachten Verbesserungsvorschläge mit einigen vom Standpunkte der Schriftsteller und Musiker aus wünschenswerth erscheinenden Modificationen und Zusätzen, wie solche in der gleichzeitig beigegebenen Nr. 15 des Genossenschaftsorgans „Neue Zeit“, Jahrg. 1872, näher präcisirt waren, höheren Orts berücksichtigt werden, und den Antrag gestellt: „Die Rechte der deutschen Schriftsteller und Componisten durch Staatsverträge mit den Nordamerikanischen Bundesstaaten und anderen Staaten, mit welchen dergleichen Conventionen noch nicht geschlossen sind, sowie bei Revision der bestehenden Verträge möglichst zu sichern.“

Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat gleichfalls zu wiederholten Malen das dringende Bedürfnis, weitere Schutzverträge für literarisch-artistisches Eigenthum abzuschließen, die vorhandenen zu revidiren und zu unificiren, betont, so in der Eingabe an das Reichskanzleramt vom 30. April 1872, 22. Juni 1874, Januar 1878 und 21. November 1881. Diese Eingaben, besonders die vom 22. Juni 1874, betonten zugleich, daß das musikalische Eigenthum eines besonders gearteten Schutzes bedürfe; es ward in dieser Beziehung namentlich auf das seit 50 Jahren thatsächlich herangebildete, für den Musikalienhandel mit seiner internationalen Waare unentbehrliche Recht der territorialen Begrenzung hingewiesen, das, entgegen der Eingabe vom 19. Mai 1870, im Litterargesetze vom 11. Juni 1870 Aufnahme nicht gefunden hat, sich aber thatsächlich des Weiteren erfolgreich behauptet und gesetzliche Anerkennung verlangen darf. Die Eingabe vom Januar 1878 wies auf die argen Mißstände hin, welche der Formalismus des Vertrages mit Großbritannien im Gefolge hat; diejenige vom 21. November 1881 forderte namentlich im Interesse der Süddeutschen die einheitliche Uebertragung der mit größeren Culturstaaten abgeschlossenen Litteraturschutzverträge deutscher Bundesstaaten auf das Reich, sowie Anbahnung einer gemeinsamen europäischen Litterarconvention, welche, ähnlich dem Postwesen, das Minimum des allerseits zu gewährenden literarischen Rechtsschutzes feststelle.

Auch von andern Seiten hat sich das Bedürfnis nach einheitlicher Gestaltung der internationalen literarischen Beziehungen wiederholt kundgegeben. Es sei hier besonders die Petition erwähnt, welche deutsche Schriftsteller und Verleger behufs Abschluß einer Litterarconvention mit den Niederlanden im Jahre 1874 bei dem Deutschen Reichstage einbrachten und von der Petitionscommission desselben in allseitiger Anerkennung der Dringlichkeit des Gegenstandes dem Reichskanzler zur Berücksichtigung einstimmig überwiesen wurde.

Aber nicht bloß in Deutschland, wie hieraus erhellt, auch in anderen Ländern, in welchen Bildung, Wissenschaft, Kunst und Handel in Wachsthum und Ausbreitung begriffen sind, wird der Mangel vertragsmäßiger Bestimmungen auf diesem Gebiete in immer steigendem Maße als eine tiefe Schädigung einheimischer Interessen empfunden.

Diese Thatsache hat sich nicht nur in der allseitigen Erörterung und Besprechung der Angelegenheit in Versammlungen und Schriften, sondern vor allem auch auf den Congressen kundgegeben,